



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)



Inhalt

Inhalt.....1

1 Anwendbares Recht.....2

2 Begriffsdefinitionen2

3 Geltung der Vertragsbedingungen2

4 Angebote3

5 Vertragsschluss4

6 Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände.....4

7 Rechnungsstellung4

8 Abtretungsverbot5

9 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung.....5

10 Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs6

11 Geheimhaltung, Eigentumsrechte und Werbung6

12 Datenschutz7

13 Haftung / Haftpflichtversicherung8

15 Nachunternehmer8

16 Preise, Zahlung.....8

17 Änderung in den Beteiligungsverhältnissen des Vertragspartners.....9

18 Abweichende Vereinbarungen.....9

19 Fortgeltung bei Teilnichtigkeit.....9

20 Gerichtsstand..... 10



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

1 Anwendbares Recht

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

2 Begriffsdefinitionen

In den Vertragsbedingungen werden folgende Begriffe verwendet:

- MAN-Unternehmen: gem. §§ 15 ff des Aktiengesetzes mit der MAN SE verbundene Unternehmen
- MAN: MAN SE und/oder MAN-Unternehmen

3 Geltung der Vertragsbedingungen

3.1

Neben diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Betriebsmittelvorschriften werden je nach abgeschlossenem Vertragstyp und Vereinbarung der Parteien folgende, weitere Vertragsbedingungen in einen Vertrag einbezogen:

3.1.1

Kaufvertrag:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für den Kauf von Waren

3.1.2

Werkvertrag / Anlagenbau:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Anlagen und Bauleistungen sowie Besondere Einkaufsbedingungen.

3.1.3

Werk-, Dienst-, [Miet-], Geschäftsbesorgungs- und ähnliche Verträge:

- Besondere Einkaufsbedingungen

3.1.4

Rahmenbestellungen:

- Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Rahmenbestellungen
- und Besondere Einkaufsbedingungen für Rahmenbestellung.

Die Einbeziehung der weiteren Vertragsbestandteile sowie die Festlegung ihrer Rangfolge ist den jeweiligen vertragstypenspezifischen Vertragsbedingungen vorbehalten.

3.2

Soweit nicht anders vereinbart, werden Vertragsbestandteil jeweils die bei Vertragsabschluss gültigen, aktuellen Fassungen der Vertragsbedingungen einschließlich der „Anforderungen des Volkswagenkonzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ sowie des „MAN Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner“.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

Sind die Vertragsbedingungen dem Angebot bzw. der Auftragserteilung nicht beigelegt, können sie bezogen werden über:

Vertragsbedingungen:
www.vwgroupsupply.com

MAN Code of Conduct:
[Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner](#)

3.3

Alle vorgenannten Vertragsbedingungen gelten nur für zwischen einem Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB und MAN abgeschlossene Verträge und sonstige Rechtsbeziehungen von MAN mit diesem. Sie gelten ferner für Verträge und Rechtsbeziehungen bei/in denen MAN mit Vollmacht für einen Dritten gegenüber einem Unternehmer handelt.

3.4

Sind die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Betriebsmittelvorschriften sowie die weiteren, vom Vertragstyp abhängigen Vertragsbedingungen in einen mit einer der vorgenannten Gesellschaften geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit einer der genannten Gesellschaften zukünftig geschlossen werden.

3.5

Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur, wenn MAN der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3.6

Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

4 Angebote

4.1

Angebote an MAN müssen schriftlich im Sinne der §§ 126, 126a BGB und kostenlos gestellt werden. Sie sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. In der Ausschreibung kann hiervon abweichend ein Datenaustauschverfahren vorgegeben werden.

4.2

Für die Angebotsabgabe sind - soweit nichts abweichendes vereinbart - die von MAN übersandten Vordrucke zu verwenden, die alle von MAN geforderten Angaben enthalten müssen.

4.3

Erfolgt das Angebot auf der Grundlage einer Anfrage / Ausschreibung von MAN ist der Bieter gehalten, von den Vorgaben von MAN nicht abzuweichen. Auf dennoch erfolgende Abweichungen ist MAN ausdrücklich hinzuweisen. Die Abgabe von Alternativangeboten und Sondervorschlägen steht dem Bieter frei.

4.4

Angebote sind vollständig abzugeben, sie müssen alle geforderten Leistungen umfassen.

4.5

Alle Preise sind in der Landeswährung des Bieters (soweit diese nicht auf den Euro lautet, zusätzlich auch in EUR und dann gegebenenfalls einschließlich gesondert ausgewiesener Währungsabsicherung)

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise.

4.6

Angebote sind grundsätzlich an die in den Angebotsunterlagen benannte Stelle des Einkaufs zu richten.

4.7

Der Bieter ist im Falle einer Anfrage / Ausschreibung durch MAN während der dort genannten Frist, sonst während der von ihm bestimmten Frist an sein Angebot gebunden. Wird von beiden Parteien keine Bindefrist ausdrücklich benannt, beträgt sie 4 Wochen ab Zugang des Angebots bei MAN.

4.8

Weicht der Bieter von den vorstehenden Vorgaben ab, behält sich MAN vor, sein Angebot nicht zu berücksichtigen.

5 Vertragsschluss

Grundsätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit MAN schriftlich. Kommt ein Vertrag ausnahmsweise mündlich zustande, ist er von beiden Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

6 Leistungen auf Werks- oder Betriebsgelände

Soweit die Leistung auf einem Werks- oder Betriebsgelände von MAN erbracht wird, gilt:

6.1

Die Leistungen werden nach den technischen und organisatorischen Vorgaben von MAN unter Aufsicht und alleiniger Weisungsbefugnis der vom Vertragspartner benannten verantwortlichen Mitarbeiter als selbständige und eigenverantwortliche Leistung des Vertragspartners erbracht. Die Entscheidung über die Auswahl seines Personals trifft der Vertragspartner.

6.2

Für alle auszutauschenden Informationen werden vor Ort von beiden Vertragsparteien Ansprechpartner benannt. Zwischen den Ansprechpartnern der Vertragsparteien finden in regelmäßigem Abstand Abstimmungsgespräche zum Inhalt und Durchführung der Leistungserbringung, sowie zum Austausch aller zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen statt.

6.3

Der Vertragspartner stellt bei jedem Austausch von Personal und bei Einarbeitung von neuen Mitarbeitern sicher, dass diese die vertragsgemäße Leistung in der vereinbarten Leistungsqualität erbringen.

7 Rechnungsstellung

Der Besteller rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind durch den Lieferanten ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:

- a) Direkter Rechnungsversand per EDI im Gültigen VDA Format,
- b) Rechnungsversand im Format PDF/A3 (ZUGFeRD)
- c) Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.

Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung und dem aktuellen EDI Leitfadern sind erhältlich unter: invoice_verification@man.eu

7.1

In begründeten Ausnahmefällen sendet der Lieferant, nach vorheriger Abstimmung mit invoice_verification@man.eu, seine Rechnungen an die, in der Bestellung angegebene Anschrift.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

7.2

Die Rechnungen sind unter Angabe der MAN Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, MAN Materialnummer und Name des Ansprechpartners beim Besteller prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß gültigem Umsatzsteuerrecht zu erstellen.

8 Abtretungsverbot

8.1

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von MAN. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. MAN wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall die Interessen von MAN an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

8.2

Ist im Falle verweigerter Zustimmung nach Ziffer 8.1 die Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB dennoch wirksam, hat der Zedent MAN alle eventuell in Zusammenhang mit der Abtretung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

9 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

9.1

Eine Beschränkung der Rechte von MAN, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.

9.2

Forderungen der MAN SE und MAN- Unternehmen stehen der MAN SE und den MAN- Unternehmen als Gesamtgläubiger zu.

9.3

MAN SE und MAN-Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des Vertragspartners verrechnen / aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der Vertragspartner bezüglich einer Forderung gegen den Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

9.4

Bei den Forderungen des Vertragspartners gegen MAN SE und MAN-Unternehmen dürfen MAN SE und die MAN-Unternehmen mit den Forderungen von MAN SE und den Forderungen der MAN- Unternehmen gegen den Vertragspartner auf- rechnen / verrechnen.

9.5

Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

9.6

Der Vertragspartner verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderung durch MAN zu widersprechen.

9.7

Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten MAN-Unternehmen stellt die MAN SE auf Verlangen zur Verfügung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

10 Unzulässige Beeinträchtigungen des Wettbewerbs

Der Vertragspartner von MAN ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gegenüber MAN handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) und nach den §§ 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) begehen.

11 Geheimhaltung, Eigentumsrechte und Werbung

11.1 Geheimhaltung

„**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, gleich ob verkörpert, elektronisch übermittelt oder mündlich mitgeteilt, die MAN oder ein mit MAN Verbundenes Unternehmen dem Vertragspartner oder einem Verbundenen Unternehmen des Vertragspartners im Rahmen des Vertragszwecks zugänglich macht oder die dem Vertragspartner oder einem Verbundenen Unternehmen des Vertragspartners auf andere Weise zur Kenntnis gelangen.

Vertrauliche Informationen sind auch alle Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertragszweck bei Aufträgen oder Besprechungen vor Abschluss dieses Vertrages ausgetauscht haben.

Ein „**Verbundenes Unternehmen**“ meint ein Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG, d. h. ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das (a) über den Mehrheitsbesitz an MAN oder dem Vertragspartner verfügt oder die Kontrolle ausübt oder (b) unter der Kontrolle oder im Mehrheitsbesitz von MAN oder dem Vertragspartner steht oder (c) zusammen mit einem Partner unter der gemeinsamen Kontrolle bzw. im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens steht.

„**Kontrolle**“ ist die mittelbare oder unmittelbare Verfügungsgewalt, einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung und Richtlinien eines Unternehmens auszuüben, sei es durch den Besitz an stimmberechtigten Wertpapieren, per Vertrag oder anderweitig.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Er wird alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf Vertrauliche Informationen zu verhindern. Dies schließt auch Vorkehrungen und Maßnahmen zur Datensicherung gegen Fremdzugriff ein. Der Vertragspartner wendet dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, jedoch mindestens die gleiche Sorgfalt an wie für eigene vertrauliche Informationen. Hat der Vertragspartner Hinweise, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den Vertraulichen Informationen erlangt haben könnten, so hat er MAN unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit MAN die notwendigen Schritte zur Aufklärung, Schadensbeseitigung und Verhinderung ggf. zukünftiger Zugriffe zu ergreifen.

Der Vertragspartner darf Vertrauliche Informationen nur vervielfältigen, soweit dies im Rahmen des Vertragszwecks zwingend notwendig ist.

Der Vertragspartner darf Vertrauliche Informationen nur denjenigen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeitern seiner Verbundenen Unternehmen in dem zur Zielerreichung notwendigen Umfang zur Kenntnis zu geben, die im Rahmen des Vertragszwecks die Vertraulichen Informationen kennen müssen. Der Vertragspartner hat diesen Mitarbeitern Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, die mindestens den Geheimhaltungspflichten dieser Vereinbarung entsprechen, soweit solche Geheimhaltungspflichten noch nicht kraft Arbeitsvertrags bestehen.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Vertraulichen Informationen besteht nicht, wenn und soweit der Vertragspartner nachweisen kann, dass die betreffenden Vertraulichen Informationen in rechtmäßiger Weise (a) ohne Verschulden des Vertragspartners zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt und frei zugänglich waren oder danach geworden sind, (b) dem Vertragspartner durch einen Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung offen gelegt wurden, (c) vom Vertragspartner unabhängig von den Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, (d) von MAN dem Vertragspartner zur Bekanntmachung ausdrücklich schriftlich freigegeben wurden oder (e) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

gelegt werden müssen, und der Vertragspartner MAN dieses Erfordernis unverzüglich schriftlich bekannt gibt und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird; der Vertragspartner nach besten Kräften für eine vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen durch das Gericht oder die Behörde Sorge trägt.

Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist alle erhaltenen Vertraulichen Informationen zurückgeben oder nicht wieder herstellbar vernichten und dies MAN auf Verlangen bestätigen, sofern nicht vertraglich etwas anderes geregelt wird. Gleiches gilt für eventuell angefertigte Vervielfältigungen.

Diese Verpflichtungen enden – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt – mit der Beendigung oder Kündigung der Geschäftsbeziehung oder der Zusammenarbeit zwischen MAN und dem Vertragspartner bzw. dem Abbruch der Verhandlungen mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung weitere fünf (5) Jahre nach dem Ende dieser Vereinbarung andauert, soweit in einer späteren Vereinbarung keine anderweitige Regelung getroffen wird.

11.2 Eigentumsrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich MAN seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von MAN nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an MAN zurückzugeben.

MAN behält an seinen dem Vertragspartner offen gelegten Vertraulichen Informationen alle Rechte, einschließlich Urheberrechte und Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit den Vertraulichen Informationen Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Die Überlassung und Verwertung von Vertraulichen Informationen begründet für den Vertragspartner keine Vorbenutzungsrechte.

Durch diese Vereinbarung und die gegenseitige Mitteilung von Vertraulichen Informationen sowie die Übergabe von Daten, Zeichnungen, Mustern etc., gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden weder Rechte an Patentanmeldungen, Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern oder Marken, Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs-, Namens- oder sonstige Rechte noch Optionen hierfür eingeräumt.

11.3 Firmen- und Warenzeichen

Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern von MAN sind auf den von MAN bestellten Waren anzubringen, wenn es eine Zeichnung von MAN vorschreibt oder MAN hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an MAN geliefert werden. Berechtigt zurückgewiesene, mit Firmen-/Warenzeichen oder Teilenummern von MAN gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen, soweit nicht auf anderem Wege nachweisbar sichergestellt ist, dass die zurückgewiesene Ware als nicht an MAN geliefert identifiziert werden könnte.

11.4 Werbung

Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung mit MAN hingewiesen werden soll, darf dies erst geschehen, nachdem MAN sich hiermit schriftlich einverstanden erklärt hat. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung ein dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

12 Datenschutz

Erhält der Vertragspartner Zugang zu personenbezogenen Daten, für die MAN verantwortlich ist, wird die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verpflichtungen, die sich aus der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergeben, durch den Vertragspartner

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

gewährleistet. Es gelten insbesondere, teilweise in Ergänzung der gesetzlichen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen: a) personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Pflichten, die sich aus dem jeweiligen Auftrag/Bestellung ergeben, verarbeitet („Zweckbindung“); b) der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, soweit dies im Rahmen der Zweckbindung erforderlich ist. Alle Mitarbeiter sind schriftlich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet worden. Dies ist auf Anfrage nachzuweisen; c) der Vertragspartner verpflichtet sich, dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten sowie dauerhaft sicherzustellen.; d) eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer ist nur unter Einhaltung der in Art. 44ff. DSGVO geregelten Bedingungen zulässig und e) Vertragspartner löscht die Daten unverzüglich, sobald diese im Rahmen der Zweckbindung und nach Maßgabe gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nicht mehr erforderlich sind..

13 Haftung / Haftpflichtversicherung

Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem 2-fachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind MAN auf Anforderung binnen zwei Wochen vorzulegen. Auf Verlangen von MAN sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen. Fehlende Nachweise berechtigen MAN zur Kündigung aus wichtigem Grund.

14 Nachunternehmer

Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung bzw. für MAN erkennbar aus dem Inhalt der Bestellung bezogen auf das Leistungsvermögen des Vertragspartners etwas Abweichendes ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen.

Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner darf - ungeachtet ob MAN ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte – nur mit vorheriger Zustimmung von MAN erfolgen.

15 Preise, Zahlung

15.1

Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten.

15.2

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise als Netto-Preise ohne Umsatzsteuer, Verkaufsteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern („Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern können zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet werden, es sei denn, MAN schuldet die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden.

MAN und der Vertragspartner sind jeweils allein für die auf ihrem Einkommen basierenden Ertragsteuern verantwortlich.

Sollte die Vergütung einer gesetzlichen Quellensteuer unterliegen, wird MAN Quellensteuer nur in Höhe des nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates von MAN bzw. desjenigen Staates, in dem die Leistungen erbracht werden, erforderlichen Betrages einbehalten und diesen an die Finanzbehörde im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners abführen.

Existiert ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Vertragspartners und Deutschland bzw. dem Staat, in dem die Serviceleistungen ausgeübt werden, wird MAN den nach dem

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

anwendbaren DBA vorgegebenen maximalen Quellensteuerbetrag von den Zahlungen einbehalten, soweit die Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion (ggf. auf Null) vorliegen.

Dasselbe gilt für Zahlungen, die in den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie oder der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren der Europäischen Gemeinschaft / Union fallen.

Der Vertragspartner ist für die Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Quellensteuerreduktion verantwortlich. Alle notwendigen Anträge und Ansässigkeitsbescheinigungen müssen vom Leistenden erstellt und beschafft werden.

15.3

Sofern individuell im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 30 Tagen nach Empfang der Lieferung oder Leistung, wenn MAN nach Empfang der Lieferung/Leistung eine Rechnung zugeht, 30 Tage nach Zugang dieser Rechnung.

Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Absendetag der Zahlungsmittel.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsavis werden dem Lieferanten elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Anmelden => Applikationen => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische Versendung.

15.4

Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.

15.5

Bei fehlerhafter Lieferung ist MAN berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

16 Änderung in den Beteiligungsverhältnissen des Vertragspartners

Wesentliche Änderungen in den gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnissen des Vertragspartners, einer direkten oder indirekten Obergesellschaft oder seines Unternehmens sind MAN unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht neben etwaigen gesetzlichen Publizitätserfordernissen (z.B. Registereintragungspflicht).

Sofern mit der wesentlichen Änderung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse am Vertragspartner oder einer direkten oder indirekten Obergesellschaft eine Änderung der Mehrheits- und Kontrollverhältnisse hinsichtlich des Vertragspartners oder seines Unternehmens einschließlich Tochtergesellschaften verbunden ist (z.B. Übertragung der Mehrheit der Geschäftsanteile oder Erlangung eines beherrschenden Einflusses durch einen Dritten) und dadurch die Interessen von MAN konkret und unzumutbar beeinträchtigt werden, ist MAN berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

17 Abweichende Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

18 Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

18.1

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein bzw. werden, wird hiervon die Geltung der übrigen



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein (Stand 07/2020)

Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt.

18.2

Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten, so sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – München.